

Satzung der Stage Ahead Musikschule e.V.

§1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Stage Ahead Musikschule e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§2 ZWECK

1. Der Verein bezweckt die Förderung der musikalischen Erziehung sowie den Betrieb und die Unterhaltung einer Schule in freier Trägerschaft in Wiesbaden unter dem Namen Stage Ahead Musikschule, eine Bildungseinrichtung, die der Förderung musikalischer und künstlerischer Jugend- und Erwachsenenbildung dient.
2. Der Satzungszweck wird, insbesondere durch musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses, die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, die Pflege und Förderung von musikalischen und künstlerischen Interessen für jedes Alter verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die zu Erreichen des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsgebühren, Zuschüsse und Spenden aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein bietet drei Arten von Mitgliedschaft an:
 - a. Vollmitgliedschaft
 - b. Fördermitgliedschaft
 - c. Ehrenmitgliedschaft
2. Vollmitgliedschaft:
 - a. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - b. Vollmitglieder sind stimmberechtigt.
 - c. Vollmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - d. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Fördermitgliedschaft:
 - a. Fördermitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - b. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung sowie bei Wahlen nicht stimmberechtigt.
 - c. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - d. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

4. Ehrenmitgliedschaft

- a. Zum Ehrenmitglied benannt werden kann jede natürliche oder juristische Person, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert hat.
- b. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- c. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und sonstigen Vereinsgebühren befreit.
- d. Der Vorstand entscheidet über die Benennung von Ehrenmitgliedern.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Ausschluss
- b. Austritt
- c. Tod natürlicher Personen
- d. Auflösung juristischer Personen

6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand..

7. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss entscheidet.

8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit sowie sonstige Zahlungs- und Rückzahlungsbedingungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Gebührenordnung festgehalten. Die Gebührenordnung ist vom Vorstand zu erstellen und allen Mitgliedern bzw. potentiellen Mitgliedern zugänglich zu machen

§4 DATENSCHUTZ IM VEREIN – REGELUNG ZUM DATENSCHUTZ

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. ~~Sollten beide~~ Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. ~~Sollten beide~~ nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Wahl der Kassenprüfer

§8 VORSTAND

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit. Die erteilte Erlaubnis zum Abschluss derartiger In-Sich-Geschäfte ist auch in das Vereinsregister einzutragen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand beschließt die Anstellung, Vergütung und Entlassung der Dozenten des Vereins.
6. Der Vorstand legt die Höhe und Struktur der Unterrichtsgebühren fest.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
9. Ein Vorsitzender beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder erstellt, geändert oder gelöscht werden.

§9 BEIRAT

Der Vorstand beruft einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: